



Markt Zellingen

Der Markt Zellingen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofsatzung gilt für die im Eigentum des Marktes Zellingen stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile in Duttenbrunn, Retzbach und Zellingen, sowie den Leichenhäusern in Duttenbrunn und Zellingen.
- (2) Gleichfalls finden die einschlägigen Vorschriften der Friedhofsatzung sinngemäß Anwendung für das im Eigentum der Katholischen Kirchenverwaltung in Retzbach stehende Leichenhaus. Es steht dem Markt Zellingen vertragsgemäß als Leichenhaus zur Verfügung.
- (3) Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt dem Markt.

§ 2 Friedhofszeit

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In allen vom Markt Zellingen verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet, die
 - a) bei ihrem Ableben in Zellingen und seinen Ortsteilen Duttenbrunn und Retzbach ihren Wohnsitz hatten oder
 - b) ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen oder
 - c) als Berechtigte gemäß § 18 Abs. 2 auf Grund der Einwilligung des/der Inhaber/s des Nutzungsrechts die Grabstätte belegen können.Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Marktes Zellingen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Besuchszeiten in den Friedhöfen

Der Aufenthalt in den Friedhöfen ist nur während der Tageszeiten erlaubt.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anforderungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Jeder hat sich auf den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.



Markt Zellingen

- (3) Insbesondere ist es nicht gestattet,
- den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen;
 - batteriebetriebene oder Einweg-Grablichter aus nicht kompostierbaren Stoffen zu verwenden;
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, städtische Dienstfahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Genehmigung nach § 5 Abs. 7. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Friedhofsverwaltung eine Einfahrerlaubnis erteilt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Fahrräder dürfen geschoben werden. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen oder irgendwelche Werbung zu betreiben;
 - Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde;
 - frei lebende Tiere zu füttern;
 - in Friedhöfen zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
- Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Leichenhalle.

§ 5 Ausführung von Arbeiten gegen Entgelt

- Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch den Markt, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Nachweis hierfür wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen; sie wird jährlich erneuert.
- Für Nichtgewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag hin für konkrete Einzelfälle erteilt.
- Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung des Marktes zulässig.
- Jede/r Bewilligungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Nicht gestattet sind:
 - störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern;
 - Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, abgesehen von den jährlich festzulegenden saisonbedingten Ausnahmen;
 - das – auch nur vorübergehende – Lagern von Arbeitsgeräten (Gerüste, Schragen, Dekorationsteile, etc.) und Arbeitsmaterialien (Kies, Sand, etc.) an Stellen, an denen sie behindern oder Gräber beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen. Es darf keinerlei Abraum abgelagert werden, ausgenommen Erd- und Pflanzenabraum getrennt an den hierfür bestimmten Sammelstellen im Friedhof. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.



Markt Zellingen

- (7) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit Kraftfahrzeugen gestattet, die ein zulässiges Gesamtgewicht bis 7,5 t haben. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Bei anhaltenden widrigen Wetterverhältnissen kann die Einfahrt aller Fahrzeuge zeitweise untersagt werden. Das Befahren der Wege ist nur erlaubt, wenn Beschädigungen ausgeschlossen sind. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) In den Friedhöfen des Marktes werden Trauerfeiern, Bestattungen und Ausgrabungen ausschließlich von vertraglichen Unternehmen des Marktes durchgeführt.
- (2) Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag beim Markt beantragt werden. Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und die damit verbundenen Einzelheiten regelt der Markt im Benehmen mit dem/der Auftraggeber/in und dem vertraglichen Unternehmen für die Bestattungen.
- (3) Hat der/die Verstorbene keine schriftliche Bestimmung zur Ausübung der Totenfürsorge getroffen, oder wird eine Bestimmung von der/dem Berechtigten nicht wahrgenommen, können Auftraggeber/innen in folgender Reihenfolge sein:
- a) der Ehegatte,
 - b) die Kinder und Adoptivkinder,
 - c) die Eltern; bei Adoption jedoch Adoptiveltern von den Eltern,
 - d) die Großeltern,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Geschwister,
 - g) die Kinder der Geschwister des/der Verstorbenen,
 - h) die Verschwägerten ersten Grades,
 - i) sonstige Verwandte und Verschwägerte,
 - j) die Erben,
 - k) die Verlobten,
 - l) die Lebensgefährten,
 - m) die Personensorgeberechtigten,
 - n) die Betreuer,
 - o) sonstige natürliche oder rechtsfähige Personen.

§ 7 Leichentransport

- (1) Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof des jeweiligen Ortsteiles im dortigen Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

§ 8 Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus des jeweiligen Ortsteiles oder in geeignete Kühlräume zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Besucher/innen und Angehörige haben – von den Besuchergängen und Verabschiedungsräumen abgesehen – keinen Zutritt in die Leichenhallen.



Markt Zellingen

- (3) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (4) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden,
 - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat (§ 7 Bestattungsverordnung) oder
 - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (5) Gegenstände, die in Kontakt mit der Leiche waren, werden vor Aushändigung an den/die Auftraggeber/in desinfiziert.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung des Marktes. Diese kann nur erteilt werden, wenn der/die Auftraggeber/in der Bestattung einverstanden ist.
- (7) Für die Aufbahrung bestimmte Kränze und Gebinde müssen eine Verletzungsgefahr (z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) ausschließen. Die Anzahl der aufstellbaren Kränze und Gebinde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- (8) Vom Benutzungszwang kann der Markt in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

§ 9 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in am Leichenhaus eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung des Marktes. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofverwaltung sind zu beachten.

§ 10 Säрге, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Säрге aus Vollholz zu verwenden. Die Säрге müssen so beschaffen sein,
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 - c) nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringst möglichen Emissionen entstehen,
 - d) bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann.
- (2) Urnen dürfen eine Höhe von 33 cm nicht überschreiten. Übergrößen werden vom Markt Zellingen erlaubt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Für die Beisetzung in Erdgrabstätten müssen Urnen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird; Überurnen dürfen nicht aus Beton, Stein, Keramik oder Ton sein.
- (3) Säрге dürfen zur Bestattung oder Einäscherung und Überurnen zur Beisetzung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen ist, dass sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden; Abs. 1 Satz 2 a) bis c) gilt entsprechend.
- (5) Die Säрге sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind dem Markt bei der Anmeldung anzuzeigen.



Markt Zellingen

§ 11 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:
 - a) bei Erdgrabstätten

- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	80 cm
- für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	130 cm
- im übrigen	180 cm
- für Ausnahmefälle gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2	240 cm
- für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine)	80 cm
 - b) Urnenerdgrabstätten 80 cm
- (2) Die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 240 cm.
- (3) Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Friedhofverwaltung mit Rücksprache des Gesundheitsamtes eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen 2 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, 8 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, im übrigen 20 Jahre.
- (2) Der Markt Zellingen kann mit Rücksprache des Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 13 Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung des Marktes. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (6) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



Markt Zellingen

IV. Grabnutzung

§ 14 Grabarten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Marktes. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden als Familiengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzel- und Doppelerdgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen,
 - b) Urnenerdgrabstätten nur für Urnenbeisetzungen,
 - c) Grüfte.
- (3) Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem jeweiligen Friedhofsplan.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 15 Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Familiengrabstätten (§14 Abs. 2) erworben werden. Es wird durch schriftliche Vereinbarung an eine einzelne natürliche Person verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht an Familiengrabstätten wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Der Markt kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts beantragt wird.
- (4) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren und mit Eintrag in der Grabkartei rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine schriftliche Mitteilung und auf Wunsch eine Graburkunde.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen.
- (6) Bei Grabstätten, an denen kein Berechtigter das Grabnutzungsrecht nach § 16 Abs. 2 erwerben oder übernehmen will oder kein Berechtigter vorhanden ist, kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der/dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn eine/ein Berechtigte/r das Grabnutzungsrecht erwirbt.
- (7) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach § 16 Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 6 übernimmt, sorgt der Markt auf Kosten eines/einer Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege des Grabes während der Mindestruhezeit. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Denkmal erworben werden.

§ 16 Übertragung und Erlöschen von Grabnutzungsrechten

- (1) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts kann zu seinen Lebzeiten das Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder eines seiner Kinder übertragen lassen. Die Übertragung auf einen anderen Verwandten kann in besonders begründeten Einzelfällen von der Friedhofverwaltung genehmigt werden.
- (2) Nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts kann die Übertragung des Grabnutzungsrechts beanspruchen, wen der/die Verstorbene in einer schriftlichen Verfügung zu seinem/seiner Nachfolger/in bestimmt hat. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt



Markt Zellingen

der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts, ohne einen/eine Nachfolger/in bestimmt oder das Einverständnis des von ihm/ihr Bestimmten nachgewiesen zu haben, wird das Grabnutzungsrecht nach Antrag auf die in § 6 Abs. 3 a) bis j) genannten Personen übertragen. Innerhalb dieser Reihenfolge hat der/die Ältere das Vorrecht vor dem/der Jüngeren. Vorberechtigte können zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach dem Tod des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht einem/einer nachberechtigten Antragsteller/in verliehen.

- (3) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Grabnutzungsrecht unverzüglich auf sich übertragen zu lassen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt, wenn es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des/der verstorbenen Inhabers/in des Grabnutzungsrechts übernimmt.
- (4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Zeit für die es erworben wurde.

§ 17 Verzicht auf Grabnutzungsrechte

Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofverwaltung verzichtet werden. Der Verzicht wird erst durch Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam.

§ 18 Beisetzung in Familiengrabstätten

- (1) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Grabnutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.
- (2) Der/die Inhaber/in eines Grabnutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 hat das Recht, Familienangehörige, Verwandte, Schwägerte und nach seinem Ableben sich selbst in der Familiengrabstätte bestatten zu lassen. Die Bestattung von anderen Verstorbenen (z.B. Verlobte, Lebensgefährten und Pflegekindern) kann von der Friedhofverwaltung genehmigt werden.
- (3) Wird das abgelaufene Grabnutzungsrecht an einer Gruft nicht erneuert, werden die dort bestatteten Leichen in Erdgrabstätten beigesetzt, sofern die Angehörigen nichts anderes bestimmen.

§ 19 Beisetzung von Urnen

Urnen können in den verschiedenen Grabstätten des § 14 Abs. 2 beigesetzt werden.

§ 20 Bestattungen während der Ruhezeit

- (1) In einer Erdgrabstätte kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Eine weitere Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Ruhezeit des/der zuerst Bestatteten abgelaufen ist. Eine Ausnahme hiervon kann bewilligt werden, wenn eine dritte Person als letzte Angehörige des/der Inhabers/in des Grabnutzungsrechts dort bestattet werden soll. Darüber hinaus können in einer Erdgrabstätte Urnen beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Grüften kann im Rahmen der vorhandenen, noch nicht belegten Zellen bestattet werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – ungeschadet der besonderen Anforderungen des § 24 – so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Gräberfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.



Markt Zellingen

§ 22 Grabgestaltung

Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat das Recht und die Verpflichtung, im Rahmen der Satzungsvorschriften über die Gestaltung und Pflege der Familiengrabstätte zu entscheiden, diese zu unterhalten und zu pflegen.

§ 23 Schutz wertvoller Gräber

- (1) Für bestehende Gräberfelder kann die Friedhofsverwaltung Erhaltungspflichten zur Bewahrung charakteristischer Gräber festlegen.
- (2) Grabmale von historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden im Benehmen mit der/dem Inhaber/in des Grabnutzungsrechts in einem Verzeichnis bei der Friedhofsverwaltung geführt.
- (3) Die nach Abs. 2 eingetragenen Grabmale dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden. Nach Aufgabe des Grabnutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung zum Wertersatz verpflichtet, wenn der/die Inhaber/in dies innerhalb von 3 Monaten beantragt, es sei denn die Friedhofsverwaltung ist bereits nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 oder § 31 Satz 6 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1 verübungsberechtigt.

V.1 Grabmale

§ 24 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen des § 21. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabes nicht hinausragen und einschließlich Sockel eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (3) Als Werkstoffe für Grabmale sind vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Im Einzelnen gilt:
 - a) Findlinge, d.h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, ebenso Spaltfelsen bei ebenmäßigen Spaltflächen bzw. überarbeiteten Sichtflächen, können aufgestellt werden.
 - b) Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist ein materialgerechter und umweltverträglicher Wetterschutz erforderlich. Anstriche an Steinen sind unzulässig.
 - c) Bei Verwendung des Werkstoffes Glas ist nur bruchsicheres Glas zulässig.
 - d) Kunststoffe sind unzulässig.
 - e) Verputztes und unverputztes Mauerwerk ist unzulässig.
 - f) Schriftplatten und Polituren, die das ruhige Gesamtbild beeinträchtigen, sind nicht zugelassen. Schrift, Symbole und Ornament sollen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 - g) Lichtbilder aus Email oder Porzellan mit dem Portrait des/der Verstorbenen sind bei Familiengrabstätten nach § 14 Abs. 2 im Einzelfall bis zu einer Größe von 60 cm² erlaubt.
 - h) Je Grabstätte ist nur eine freistehende Laterne, die nicht mit dem Denkmal verbunden ist, mit einer Gesamthöhe von 35 cm einschließlich Sockel zugelassen.
- (4) Auf jeder Grabstätte ist nur ein stehendes Grabmal oder ein liegendes Grabmal zulässig.
- (5) Ausnahmen von Abs. 3 können zugelassen werden, wenn sich das Grabmal auf die Gestaltung des Friedhofes, auch in seinen einzelnen Teilen, nicht negativ auswirkt.



Markt Zellingen

§ 25 Standsicherheit der Grabmale, Haftung

- (1) Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet und befestigt werden.
- (2) Das Herstellen und Ausbessern von Fundamenten veranlasst die Friedhofverwaltung.
- (3) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Geht die Gefährdung vom Fundament aus, hat er/sie unverzüglich die Friedhofsverwaltung zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.
- (4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für 3 Monate.

§ 26 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofverwaltung über. Soweit für die Entfernung Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des/der Nutzungsberechtigten.

§ 27 Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen des neuen Grabplatzes entsprechen und wenn die Friedhofverwaltung die Aufstellung nach § 28 genehmigt hat.
- (2) Soweit die Friedhofverwaltung über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 28 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jede Veränderung eines Grabmals bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Der Antrag ist vom/von der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1:10 beizufügen. Sie müssen enthalten:
 - a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;
 - b) Material, Form und Bearbeitung des Grabmals;
 - c) Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornament und Symbole.Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab, die Vorlage eines Modells, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.



Markt Zellingen

- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können baulicher und gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (5) Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Friedhofverwaltung die Freigabe schriftlich erteilt hat.
- (6) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden. Wird ein Denkmal im Wege der Ersatzvornahme nach § 33 Abs. 2 entfernt, findet § 26 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Vor Ablauf der Dreimonatsfrist wird das Denkmal gegen Ersatz aller entstandenen Kosten an den Berechtigten herausgegeben.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

V.2 Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege

§ 29 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 21 und der Festlegungen der Aufteilungspläne gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt sein. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofverwaltung.
- (3) Nicht erlaubt sind:
 - a) Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht und das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen.
 - b) Das Auslegen von Platten aller Art; das Bestreuen mit Sand, Kies oder dergleichen.
 - c) Das Aufstellen von Blumenschalen mit einem Durchmesser von mehr als 40 cm.

§ 30 Grabpflege

- (1) Grabstätten sind zu pflegen. Verantwortlich für die Grabpflege ist der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts.
- (2) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Friedhofsspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (3) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe des Grabmals nicht hinaus wachsen. Die Friedhofverwaltung kann verlangen, dass zu große oder stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

§ 31 Vernachlässigte Gräber

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, hat der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und gleichzeitig ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann



Markt Zellingen

die Friedhofverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabnutzungsgebühr aufheben. Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahme bei Zuwiderhandlung, vorausgehen. Nach bestandskräftigem Entzug des Grabnutzungsrechts gilt § 26 Absatz 2.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftungsausschluss

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihren Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dem Markt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbringung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gewalt erforderlich ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 4 Abs. 1);
 2. sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 4 Abs. 2);
 3. entgegen § 4 Abs. 3
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - b) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße innerhalb des Friedhofs hinterstellt,
 - c) batteriebetriebene oder Einweg-Grablichter aus nicht kompostierbaren Stoffen verwendet,
 - d) ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug den Friedhof befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt.
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt oder Werbung betreibt,
 - f) Ehrensäule schießt,
 - g) Tiere – außer Blindenhunde – mitführt,
 - h) frei lebende Tiere füttert,
 - i) Friedhöfe als Spielfläche benutzt;
 4. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1 vornimmt oder die Bewilligung nach § 5 Abs. 2 nicht vorzeigt;
 5. als Nichtgewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 3 ohne Bewilligung gegen Entgelt arbeitet;
 6. Lichtbild- oder Filmaufnahmen entgegen § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 2 macht;



Markt Zellingen

7. Entgegen § 5 Abs. 6
 - a) störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern verrichtet,
 - b) Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen – abgesehen von den Ausnahmen – durchführt,
 - c) Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unzulässig lagert;
8. entgegen § 5 Abs. 7 den Friedhof ohne Erlaubnis befährt oder gegen die Verkehrsregeln verstößt;
9. Erhaltungspflichten nach § 23 Abs. 1 nicht befolgt oder eingetragene Grabmale entgegen § 23 Abs. 3 Satz 1 ohne Genehmigung entfernt oder abändert;
10. Entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 ein über die Grundfläche hinausragendes Grabmal aufstellt;
11. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht errichtet und befestigt;
12. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
13. Entgegen § 28 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 ohne vorherige Zustimmung und Freigabe Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
14. den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung in § 29 Abs. 1 und Abs. 3 zuwiderhandelt durch
 - a) Anpflanzungen außerhalb der Grabfläche,
 - b) Verwendung nicht verrottbarer Materialien,
 - c) Auslegen von Platten und Bestreuen mit Sand, Kies etc.,
 - d) Aufstellen von Blumenschalen ohne Beachtung der Höchstmaße,
 - e) Unzulässige Einfassungen oder Einfriedungen,
15. entgegen § 30 Abs. 2 umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
16. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 17.12.1979 außer Kraft.

Zellingen, den 11. Juni 2004



Mühlbauer
1. Bürgermeister